

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen
II E 2 / II E 27
Tel.: 9139-4350 / 4358

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung der Betriebs-Verordnung sowie zur Aufhebung der
Feuerungsverordnung und der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für
elektrische Anlagen

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu
nehmen, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen die
nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
zur Änderung der Betriebs-Verordnung sowie zur Aufhebung der
Feuerungsverordnung und der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen
für elektrische Anlagen**

Vom 10. Mai 2019

Auf Grund des § 86 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 der Bauordnung für Berlin vom
29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2018
(GVBl. S. 205, 381) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen:

**Artikel 1
Änderung der Betriebs-Verordnung**

Die Betriebs-Verordnung vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 516), die zuletzt durch
Verordnung vom 17. März 2017 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt
geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Selbsthilfekräfte für den Brandschutz“ durch die Wörter „Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer (Selbsthilfekräfte für den Brandschutz)“ ersetzt.
2. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Barrierefreie Räume

In Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Gastbetten müssen mindestens sieben Prozent der Gastbetten, mindestens jedoch muss eines der Gastbetten in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume barrierefrei nutzbar sind. Zusätzlich müssen mindestens drei Prozent der Gastbetten, mindestens jedoch muss eines der Gastbetten in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind.“

3. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Berliner Feuerwehr“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Brandsicherheitswache kann durch die Berliner Feuerwehr oder durch die Betreiberin oder den Betreiber gestellt werden. Die Betreiberin oder der Betreiber darf eine Brandsicherheitswache nur stellen, wenn sie oder er über eine ausreichende Zahl von Selbsthilfekräften für den Brandschutz verfügt. Die erforderliche Anzahl der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz ist für die Veranstaltung im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr festzulegen. Die Betreiberin oder der Betreiber trägt die Verantwortung dafür, dass geeignete Nachweise über die erfolgreiche Ausbildung als Brandschutzhelferin oder Brandschutzhelfer vorliegen. Die Nachweise sind den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.“
4. In § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Kräfte“ durch das Wort „Selbsthilfekräfte“ ersetzt.
5. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „mehr als 2000 m²“ die Wörter „und für Industriebauten mit einer erhöhten Gefährdung durch chemische, biologische, radiologische oder nukleare Stoffe“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Feuerwehr“ das Wort „Berliner“ eingefügt.

Artikel 2

Aufhebung der Feuerungsverordnung

Die Feuerungsverordnung vom 31. Januar 2006 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch Verordnung vom 28. November 2008 (GVBl. S. 468) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen

Die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen vom 11. Januar 2010 (GVBl. S. 4) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Mit Artikel 1 werden verschiedene Änderungen der Betriebs-Verordnung vorgenommen.

In der Verordnung ist einheitlich von Selbsthilfekräften für den Brandschutz die Rede. Dieser Begriff wird in der Verordnung definiert und soll eine einheitliche und hinreichende Qualifikation von Brandschutzkräften sicherstellen, die nicht von der Berliner Feuerwehr gestellt werden.

Daneben wird der Bemessungsbezug für barrierefreie Räume in Beherbergungsstätten angepasst. Eingeführt wird zudem eine Pflicht zur Anfertigung und Fortschreibung von Feuerwehrplänen für Industriebauten mit einer erhöhten Gefährdung durch chemische, biologische, radiologische und nukleare Stoffe.

Artikel 2 und 3 heben die Feuerungsverordnung und die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen auf. Die bisher darin enthaltenen konkretisierenden Regelungen sind nunmehr in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VV TB Bln vom 19. April 2018 (ABl. S. 2095), geändert am 6. Februar 2019 (ABl. S. 1187), gemäß § 86a Absatz 1 und 2 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205, 381) enthalten. § 42 BauO Bln – Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung – wird mit der unter der lfd. Nr. A 2.2.1.12 der Anlage der VV TB Bln genannten Technischen Regel hinreichend konkretisiert; die notwendigen Konkretisierungen der BauO Bln für den Bau von Betriebsräumen für elektrische

Anlagen erfolgen mit der unter der lfd. Nr. A 2.2.1.10 der Anlage der VV TB Bln genannten Technischen Regel.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die Änderungen der Betriebs-Verordnung vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 17. März 2017 (GVBl. S. 277) geändert worden ist.

Zu Nummer 1

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird um eine Legaldefinition für den Begriff „Selbsthilfekräfte für den Brandschutz“ ergänzt. Als solche sollen künftig Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer verstanden werden. Die Betriebs-Verordnung nimmt damit die Begrifflichkeit aus dem Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst – DGUV Information 205-023 auf und stellt dadurch eine hinreichende und einheitliche Qualifizierung solcher Brandschutzkräfte, die nicht von der Berliner Feuerwehr gestellt werden, sicher.

Zu Nummer 2

§ 16 wird an den Bemessungsbezug der Muster-Beherbergungsstättenverordnung angepasst. Bei Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Gastbetten müssen nach der Vorschrift mindestens sieben Prozent der Gastbetten einschließlich der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Zusätzlich müssen mindestens drei Prozent der Gastbetten mit dem Rollstuhl zugänglich und nutzbar sein. Ergibt die Rechnung ein Ergebnis mit Nachkommastellen, so soll auf ganze Gastbettzahlen aufgerundet werden, mindestens muss jedoch immer ein Gastbett den Anforderungen entsprechen. Nach Anlage A 4.2/2 Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VV TB Bln vom 19. April 2018, geändert am 6. Februar 2019 müssen mindestens sieben Prozent der Gastbetten in barrierefreien Beherbergungsräumen stehen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume den Abschnitten 5.1 und 5.3 der DIN 18040-1:2010-10 entsprechen müssen; zusätzlich müssen mindestens drei Prozent der Gastbetten in Beherbergungsräumen stehen, für deren Bewegungsflächen in den Wohn- und Schlafräumen DIN 18040-2 Abschnitt 5, Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ anzuwenden ist.

Zu Nummer 3

In § 35 Absatz 2 werden die Regelungen zur Brandsicherheitswache bei technischen Proben, Veranstaltungen auf Großbühnen und Szenenflächen neu ausgestaltet.

Zu Buchstabe a

Nach Satz 1 muss weiterhin bei jeder technischen Probe, Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche eine

Brandsicherheitswache anwesend sein. Die Streichung der Worte „der Berliner Feuerwehr“ stellt klar, dass die Brandsicherheitswache weder zwingend noch regelmäßig von der Berliner Feuerwehr zu stellen ist.

Zu Buchstabe b

Bisher bestimmte Satz 3, unter welchen Voraussetzungen eine Brandsicherheitswache der Berliner Feuerwehr nicht erforderlich war. Die neuen Sätze 3 bis 7 behandeln nicht mehr die Entbehrlichkeit einer Brandsicherheitswache, sondern die Frage, von wem diese zu stellen ist.

Satz 3 bestimmt, dass die Brandsicherheitswache entweder durch die Berliner Feuerwehr oder durch die Betreiberin oder den Betreiber gestellt werden kann. In jedem Fall ist also eine Brandsicherheitswache zu stellen.

Nach Satz 4 darf die Betreiberin oder der Betreiber die Brandsicherheitswache nur stellen, wenn sie oder er über eine ausreichende Zahl von Selbsthilfekräften für den Brandschutz verfügt. Mit dem Begriff „Selbsthilfekräfte für den Brandschutz“ ist die Legaldefinition in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Bezug genommen. Dabei wird sichergestellt, dass die Brandsicherheitswache aus hinreichend qualifizierten Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern besteht. Die erforderliche Anzahl der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz im Sinne von Satz 5 ist von der Art der Veranstaltung abhängig; sie ist anhand der Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen und im Rahmen der technischen Probe im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr festzulegen. Ergibt die Beurteilung im Einzelfall, dass die Zahl der gestellten Selbsthilfekräfte für den Brandschutz nicht ausreicht, kann die zuständige Behörde nach Maßgabe der ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse die erforderlichen Ordnungsmaßnahmen treffen.

Nach Satz 6 trägt die Betreiberin oder der Betreiber die Verantwortung dafür, dass geeignete Nachweise über die erfolgreiche Ausbildung als Brandschutzhelferin oder Brandschutzhelfer beim Betreiber vorliegen.

Nach Satz 7 sind die Nachweise den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Zuständige Behörde kann jede Behörde sein, deren Aufgabenwahrnehmung – auch in Eilzuständigkeit – die Überprüfung einer ordnungsgemäßen Brandsicherheitswache oder die Ermittlung hinreichend sachkundiger Personen beim Betreiber verlangt.

Zu Nummer 4

In § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist nunmehr auch von Selbsthilfekräften für den Brandschutz die Rede. Die Vorschrift nimmt damit die in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 enthaltene Legaldefinition in Bezug und stellt so die Qualifikation als Brandschutzhelferin oder Brandschutzhelfer sicher.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung von § 47 Absatz 1 Satz 1 wird die Pflicht zur Anfertigung und Fortschreibung von Feuerwehrplänen für Industriebauten mit einer erhöhten Gefährdung durch chemische, biologische, radiologische und nukleare Stoffe eingeführt. Eine entsprechende Pflicht war bisher nicht vorgesehen, wird aber insbesondere von der Berliner Feuerwehr als zwingend erforderlich für die Vorbereitung und erfolgreiche Durchführung der Personenrettung und Brandbekämpfung in diesen Betrieben erachtet.

Zu Buchstabe b

In § 47 Absatz 1 Satz 2 ist nun klarstellend die Berliner Feuerwehr genannt.

Zu Artikel 2

Durch Artikel 2 wird die Feuerungsverordnung aufgehoben, da die Konkretisierungen des § 42 BauO Bln durch die unter der lfd. Nr. A 2.2.1.12 der VV TB Bln genannten Technischen Baubestimmung (Muster-Feuerungsverordnung) ausreichend sind und es daher einer Verordnung nicht mehr bedarf.

Zu Artikel 3

Durch Artikel 3 wird die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen aufgehoben, da die notwendigen Konkretisierungen der BauO Bln für diese Betriebsräume in der unter der lfd. Nr. A 2.2.1.10 der VV TB Bln genannten Technischen Baubestimmung getroffen werden und es daher einer Verordnung nicht mehr bedarf.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage

§ 86 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205, 381) geändert worden ist.

C. Befassung RdB nicht erforderlich, da die Bezirke nicht betroffen sind.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

keine

E. Gesamtkosten

keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

Berlin, den 10. Mai 2019

Lompscher

.....

Senatorin für
Stadtentwicklung und Wohnen

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Bisher geltende Verordnung mit Streichungen	Geänderte Verordnung mit Einfügungen
<p align="center">Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung - BetrVO) vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (GVBl. S. 277)</p>	<p align="center">Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung - BetrVO) vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom ... 2019 (GVBl. S. ...)</p>
<p align="center">§ 9 Verantwortliche Personen</p> <p>(...)</p> <p>(2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Verkaufsstätte hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten und 2. für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von insgesamt mehr als 15 000 m² haben, Selbsthilfekräfte für den Brandschutz <p>zu bestellen. (...).</p>	<p align="center">§ 9 Verantwortliche Personen</p> <p>(...)</p> <p>(2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Verkaufsstätte hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten und 2. für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von insgesamt mehr als 15 000 m² haben, <u>Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer (Selbsthilfekräfte für den Brandschutz)</u> <p>zu bestellen. (...)</p>
<p align="center">§ 16 Barrierefreie Räume</p> <p>Mindestens zehn Prozent der Beherbergungsräume müssen barrierefrei nutzbar sein.</p>	<p align="center">§ 16 Barrierefreie Räume</p> <p><u>In Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Gastbetten müssen mindestens sieben Prozent der Gastbetten, mindestens jedoch muss eines der Gastbetten in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume barrierefrei nutzbar sind. Zusätzlich müssen mindestens drei Prozent der Gastbetten, mindestens jedoch muss eines der Gastbetten in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 35 Brandsicherheitswache, Anzeigepflicht</p> <p>(...)</p> <p>(2) Bei jeder technischen Probe, Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Berliner Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Berliner Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Berliner Feuerwehr der Betreiberin oder dem Betreiber bestätigt, dass sie oder er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte für die Veranstaltung verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.</p> <p>(...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Brandsicherheitswache, Anzeigepflicht</p> <p>(...)</p> <p>(2) Bei jeder technischen Probe, Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200m² muss eine Brandsicherheitswache anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. <u>Die Brandsicherheitswache kann durch die Berliner Feuerwehr oder durch die Betreiberin oder den Betreiber gestellt werden. Die Betreiberin oder der Betreiber darf eine Brandsicherheitswache nur stellen, wenn sie oder er über eine ausreichende Zahl von Selbsthilfekräften für den Brandschutz verfügt. Die erforderliche Anzahl der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz ist für die Veranstaltung im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr festzulegen. Die Betreiberin oder der Betreiber trägt die Verantwortung dafür, dass geeignete Nachweise über die erfolgreiche Ausbildung als Brandschutzhelferin oder Brandschutzhelfer vorliegen. Die Nachweise sind den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.</u></p> <p>(...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne</p> <p>(1) Die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person hat im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr eine Brandschutzordnung und gegebenenfalls ein Räumungskonzept aufzustellen. Darin sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erforderlichkeit und die Aufgaben einer oder eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie 2. (...) <p>festzulegen. (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne</p> <p>(1) Die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person hat im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr eine Brandschutzordnung und gegebenenfalls ein Räumungskonzept aufzustellen. Darin sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erforderlichkeit und die Aufgaben einer oder eines Brandschutzbeauftragten und der <u>Selbsthilfekräfte</u> für den Brandschutz sowie 2. (...) <p>festzulegen. (...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 47 Feuerwehrpläne, Brandschutzordnung</p> <p>(1) Im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr sind für Industriebauten mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 2000 m² Feuerwehrpläne anzufertigen und fortzuschreiben. Die Feuerwehrpläne sind der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 Feuerwehrpläne, Brandschutzordnung</p> <p>(1) Im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr sind für Industriebauten mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 2000 m² <u>und für Industriebauten mit einer erhöhten Gefährdung durch chemische, biologische, radiologische oder nukleare Stoffe</u> Feuerwehrpläne anzufertigen und fortzuschreiben. Die Feuerwehrpläne sind der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(...)</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Bauordnung für Berlin (BauO Bln)

Vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 09. April 2018 (GVBl. S. 205)

§ 86 BauO Bln - Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Zur Verwirklichung der in § 3 Satz 1, § 16a Absatz 1 und § 16b Absatz 1 bezeichneten Anforderungen wird die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen der §§ 4 bis 48,
2. Anforderungen an Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung,
3. Anforderungen an Garagen und Stellplätze, und Abstellplätze für Fahrräder
4. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung von Anlagen oder Räumen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung, Betrieb und Benutzung ergeben (§§ 50 und 51), sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen dieser Art,
5. Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfung von Anlagen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile ständig ordnungsgemäß unterhalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen,
6. die Anwesenheit fachkundiger Personen beim Betrieb technisch schwieriger baulicher Anlagen und Einrichtungen wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten einschließlich des Nachweises der Befähigung dieser Personen.

...

§ 86a BauO Bln - Technische Baubestimmungen

(1) Die Anforderungen nach § 3 können durch Verwaltungsvorschrift der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung über Technische Baubestimmungen nach Anhörung der beteiligten Kreise konkretisiert werden. Soweit bereits eine Anhörung der beteiligten Kreise vor der Bekanntmachung des Musters der Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen nach Absatz 5 erfolgt ist, ist die Anhörung entbehrlich. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann formlos abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; § 16a Absatz 2, § 17 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,

...